

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 und zur Schaffung eines Solvenzhilfeeinstruments</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM (2020) 404</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>307/20</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MWVATT / 900-325/2017</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Der Vorschlag ist Teil der von der Kommission angekündigten Aufbauinitiative zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein befristetes eigenkapitalbasiertes Instrument eingeführt werden.</p> <p>Im Rahmen des Vorschlags sollen Unternehmen unterstützt werden, die über ein eigentlich tragfähiges Geschäftsmodell verfügen, aufgrund der Covid-19-Krise aber unter Solvenzproblemen leiden.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die Europäische Investitionsbank (EIB) soll eine Garantie der Europäischen Union erhalten. Der Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) erhält bei Verabschiedung der Verordnung ein drittes Fenster, über das privates Kapital zur Unterstützung der Solvenz förderfähiger Unternehmen mobilisiert werden soll (Finanzierungsfenster „Solvenzhilfe“).</p> <p>Der Investitionszeitraum im Rahmen des Finanzierungsfensters „Solvenzhilfe“ soll</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in Bezug auf die Genehmigung durch den Investitionsausschuss und die Leitungsgremien von EIB/EIF bis Ende 2024 und</li><li>- in Bezug auf die Unterzeichnung von Geschäften bis Ende 2026 laufen.</li></ul> <p>Das Solvenzhilfeeinstrument steht allen Mitgliedstaaten und allen unter die EFSI-Verordnung fallenden Sektoren offen. Der</p>

	<p>Schwerpunkt wird auf den Mitgliedstaaten liegen, deren Volkswirtschaften von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie am stärksten betroffen sind und/oder in denen eine staatliche Solvenzunterstützung nur in begrenztem Maße möglich ist.</p> <p>Die EIB-Gruppe soll in Eigenkapitalfonds, Zweckgesellschaften, Investitionsplattformen sowie nationale Förderbanken oder -institute investieren, diesen Garantien bieten oder sie finanzieren.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>In welchem Umfang Deutschland oder Schleswig-Holstein von dem Instrument profitieren wird, ist noch unklar. Es richtet sich vorrangig an Mitgliedstaaten, die nicht in gleichem Maße wie Deutschland in der Lage sind, Finanzhilfen bereit zu stellen, aber stark von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen sind.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	